

Umsetzung Klima-Charta NWRK: Zusammenarbeit im Bereich «Klimaverträgliche und nachhaltige Finanzanlagen und Finanzierungen»

Verabschiedet am 7. Juni 2024

A Hintergrund

Die Nordwestschweizer Kantone haben im Jahr 2021 die Klima-Charta der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) verabschiedet. Der Kanton Bern ist seit 2022 als assoziiertes Mitglied der NWRK Teil der Klima-Charta NWRK. Mit dieser Charta verpflichten sich die Nordwestschweizer Kantone zur Stärkung ihrer Zusammenarbeit in der Klimapolitik. Es liegt an jedem Kanton, die Charta zu konkretisieren, insbesondere mit der Umsetzung einer kantonalen Klimapolitik und den entsprechenden Massnahmen.

In einigen Themenbereichen ist es von Interesse, die individuellen Massnahmen unter den Nordwestschweizer Kantonen zu koordinieren und gemeinsame Ziele und Grundsätze festzulegen. Dies ermöglicht eine bessere Wirkung vor allem bei überregionalen Themenbereichen. Bei der Festlegung von Grundsätzen und Leitsätzen über die Zielvorgaben von Finanzanlagen und Finanzierungen hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Klimaverträglichkeit macht eine abgestimmte Herangehensweise unter Berücksichtigung der geltenden kantonalen Gesetzesvorgaben und Umsetzungsstrategien Sinn, damit die kantonalen Verwaltungen und die kantonsnahen Unternehmen bzw. Beteiligungen gemeinsam die Ziele des Übereinkommens von Paris und des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) verfolgen.

Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die Entwicklungen in der Politik zeigen, dass der Handlungsbedarf einen Reduktionspfad auf Netto-Null bis 2050 zu verfolgen, auch in der Finanzbranche bzw. im Bereich der Finanzanlagen angekommen ist. Konkrete Bestimmungen sind teilweise noch ausstehend, aber mit dem Ja zum KIG ist die wegweisende Zustimmung erfolgt.

Die folgenden Ziele, Grundsätze und Leitsätze sollen den gemeinsamen Rahmen für die Ausrichtung der kantonalen Verwaltungen sowie der kantonsnahen Unternehmen und Beteiligungen hinsichtlich klimaverträglicher Finanzierung und Finanzanlagen bilden.

B Ziele und Grundsätze über die Nachhaltigkeit und Klimaverträglichkeit von Finanzierungen und Finanzanlagen

Ein erheblicher Teil der indirekten Treibhausgasemissionen¹ weltweit und in der Schweiz stehen im Zusammenhang mit Investitionen (u.a. Finanzanlagen und Immobilienportfolios) sowie Kreditvergaben. Die Nordwestschweizer Kantone nutzen ihr Handlungspotenzial und setzen sich dafür ein, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris und des KIG² verfolgt, die ESG-Kriterien³ angewendet sowie Klimarisiken gesenkt werden. Zum einen indem sie Klimaaspekte im Rahmen ihrer eigenen Finanzanlagen und Refinanzierungen mitberücksichtigen. Zum anderen indem sie kantonsnahe Unternehmen bzw. Beteiligungen mit Finanzanlage- und Finanzierungstätigkeiten (z.B. Kantonalbanken, kantonale

¹ Als indirekte Treibhausgase werden Emissionen aus Scope 3 bezeichnet, welche indirekt durch vor- und nachgelagerte Emissionen von Scope 1, respektive aus der Aufwendung grauer Energie für die Herstellung von Konsumgütern, Nahrungsmitteln, im Bereich Dienstleistungen, respektive entlang der Wertschöpfungskette entstehen.

² Sowohl das Übereinkommen von Paris als auch das KIG schreiben das Ziel vor, die staatlichen und privaten Finanzflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung auszurichten.

³ Die Abkürzung «ESG» steht für Environmental, Social und Governance, d.h. Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

Pensionskassen⁴ sowie kantonale Gebäudeversicherungen [im Folgenden «kantonsnahe Unternehmen bzw. Beteiligungen» genannt]) dazu motivieren, ihre Finanzflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung und unter Berücksichtigung der ESG-Kriterien auszurichten. Dies ist auch im Sinne eines umfassenden Risikomanagements. Der Aspekt des Impact-Financing⁵ ist dabei ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Kantone der Nordwestschweizer Regierungskonferenz beachten im Rahmen ihrer Beteiligungsstrategien⁶ unter anderem folgende Ziele und Grundsätze:

- **Klimaverträgliche Zielsetzungen:** Die kantonsnahen Unternehmen und Beteiligungen verfolgen unter dem gesamtheitlichen Aspekt der Nachhaltigkeit klimaverträgliche Unternehmensziele. Sie tragen so zur Dekarbonisierung der Wirtschaft bei. In den Geschäftstätigkeiten achten sie darauf, die Finanzmittelflüsse auf eine möglichst emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung auszurichten, soweit dies mit den übrigen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen auf Basis der gesetzlichen Grundlagen der jeweiligen Institutionen möglich ist. Dazu streben sie – in Anlehnung an die Zielsetzung des KIG – Netto Null Treibhausgasemissionen bis spätestens 2050 an.

Diese Zielvorgaben gelten für folgende drei Sparten, sofern diese zur Anwendung kommen:

- a. Kreditgeschäfte (Hypothekengeschäfte und Unternehmenskredite)
 - b. Eigene Anlagen der Finanzinstitute (Fonds, Aktien, Bonds etc.)
 - c. Verwaltete Kundenanlagen (Fonds, Aktien, Bonds etc.)
- **Transparenz:** Die kantonsnahen Unternehmen und Beteiligungen schaffen entsprechend der Verhältnismässigkeit ihrer Betriebsgrösse und Anlagesummen Transparenz über die Treibhausgasemissionen, Klimarisiken und Klimaverträglichkeit ihres Kredit- und Anlagegeschäfts sowie den eigenen Anlagen mit Hilfe eines regelmässigen, anerkannten Reporting-Systems.

C Leitsätze zu klimaverträglichen und nachhaltigen Finanzanlagen und Finanzierungen

Die Nordwestschweizer Kantone berücksichtigen in ihrem Handlungsfeld nachfolgende Leitsätze.

Die Kantonsregierungen:

- berücksichtigen bei Finanzanlagen und Finanzierungen deren Klimaverträglichkeit unter dem gesamtheitlichen Aspekt der Nachhaltigkeit (bspw. durch die Emission von Green Bonds).
- empfehlen den kantonsnahen Unternehmen und Beteiligungen die Befolgung der unter Buchstabe B definierten Ziele und Grundsätze hinsichtlich klimaverträgliche und nachhaltige Finanzanlagen und Finanzierungen. Sie nehmen soweit als möglich Einfluss auf kantonale Pensionskassen, Kantonalkassen, kantonale Gebäudeversicherungen und weitere Beteiligungen des Kantons (z.B. via Eignerstrategie, Kantonsvertretungen, Eigner-Gespräche etc.) unter Anerkennung derer rechtlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit.⁷

⁴ Die rechtliche Selbständigkeit der kantonalen Pensionskassen und deren Verwaltungsrat/Stiftungsrat als oberstes Gremium für die Anlagestrategie (Art. 51a BVG und Art. 49a BVV 2) wird entsprechend berücksichtigt. Die treuhänderische Pflicht hinsichtlich der Berücksichtigung von ESG-Informationen bezieht sich auf den Aspekt des finanziellen Risikos. Danach sind auch kantonale Pensionskassen verpflichtet, gemäss Art. 50 Abs. 3 BVV 2 materielle ESG-Risiken bei ihren Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen. Kantonale Pensionskassen müssen jedoch auch «die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke» gewährleisten (Art. 50 Abs. 2 BVV 2) und «einen dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechenden Ertrag anstreben» (Art. 51 BVV 2).

⁵ Neben der Erfüllung klimafreundlicher Kriterien und unter Einhaltung weiterer ESG-Kriterien können Kreditgeschäfte, Anlagestrategie der Finanzinstitute sowie Kundenanlagen mit einem gezielten «Impact-Financing» auch konkrete Branchen, Produkte, Technologien und Innovationen im Bereich erneuerbare Energien, Energiespeicherung, Smart-Solutions etc. gefördert werden.

⁶ Vergleiche Fussnote 4

⁷ Vergleiche Fussnote 4

- überprüfen ihre Eignerstrategien bei der Erstellung oder Aktualisierung hinsichtlich Netto-Null-Ziel und Dekarbonisierungsstrategie und passen sie gegebenenfalls an.
- unterstützen die Schaffung eines entsprechenden Ausbildungsangebots und setzen sich für die Vernetzung der verschiedenen Akteure ein.
- stärken die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und ermöglichen einen interkantonalen Austausch zur Implementierung der Leitsätze und zur Analyse des Erfolgs und Stand der Umsetzung.
- nehmen aktiv Einfluss beim Bund und setzen sich für politische und regulatorische Rahmenbedingungen für die Finanzwirtschaft ein, welche die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Schweiz und die Ziele des Pariser Übereinkommens und des KIG unterstützen.

D Hinweise für die staatsnahen Unternehmen und Beteiligungen zur Erreichung der Ziele und für die Umsetzung der Grundsätze

Die Kantonsregierungen erachten hinsichtlich der Erreichung der Ziele und für die Umsetzung der Grundsätze für die staatsnahen Unternehmen und Beteiligungen⁸ folgende Hinweise als relevant.

Die kantonsnahen Unternehmen und Beteiligungen:

- setzen sich im Sinne einer klimaverträglichen Unternehmensstrategie unter Berücksichtigung der jeweiligen Eignerstrategie Ziele zur Dekarbonisierung und Ausrichtung der Finanzflüsse für eine emissionsarme und gegenüber dem Klima widerstandsfähige Entwicklung mit Netto-Null Ziel bis spätestens 2050.
- erheben gemäss dem aktuellen Stand der verfügbaren Methoden, Daten und Providern einzelner Anlageklassen und entsprechend der Verhältnismässigkeit ihrer Betriebsgrösse und Anlagesummen regelmässig ihre gesamten Emissionen aus den Finanzgeschäften.
- identifizieren und legen auch klimabedingte Finanzrisiken offen entsprechend dem Mass, wie ihr Unternehmen bzw. ihre Portfolien potenziellen Klimarisiken ausgesetzt sind.
- betreiben die Immobilien⁹ in ihrem Anlagebesitz bis spätestens 2050 mit erneuerbaren Energien. Nur in Ausnahmefällen kommen weiterhin fossile Energieträger zum Einsatz. Neubauten werden nach einem vorbildlichen Energie- und Nachhaltigkeitsstandard erbaut, beispielsweise SNBS oder Minergie-P ECO.

⁸ Vergleiche Fussnote 4

⁹ Betrifft direkt gehaltene Immobilien in der Schweiz und nicht indirekter Immobilienbesitz im In- und Ausland wie z.B. in Fonds.